

Ergänzungen zu den Förderrichtlinien des SJR Kaufbeuren

Förderung von Stornokosten wg. Corona bedingter Veranstaltungsabsagen

1. Zweck der Förderung

Die Stornokosten der Freizeitmaßnahmen, die nach den unten stehenden Kriterien geplant waren und aufgrund Corona bedingter Absagen anfallen, sollen nach den üblichen Kriterien der Freizeitmaßnahmen gefördert werden, jedoch gilt hier die Nachrangigkeit der entsprechenden Versicherungen.

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **anteilmäßig die Stornogebühren** mehrtägige Freizeitmaßnahmen (inklusive Übernachtung), die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- Kurzzeitige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Radius von 200 km stattfinden (maßgeblich ist der kürzeste Anreiseweg mit dem gewählten Verkehrsträger).
- Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 6 Personen.
- Pro angefangene sechs Teilnehmer/-innen kann eine Betreuungskraft gefördert werden (d.h. 1 Betreuer für 1 – 6 Teilnehmer, 2 Betreuer für 7 – 12 Teilnehmer usw.).
- Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- **Stornogebühren für** Raummieten, Unterkunft/Übernachtung und Verpflegung (Achtung: Tabakwaren, alkoholische Getränke und Pfand aus den Kosten herausrechnen!)
- **Stornogebühren** für Honorare
- **Stornogebühren für** Programm- und Materialkosten

Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtätigen Maßnahmen 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in sowie 2,00 € pro Tag und Betreuer. Bei Betreuern mit einer gültigen Juleica-Karte erhöht sich der Tagessatz jeweilig um 2,00 € pro Tag.

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, wenn die Zeitdifferenz zwischen Uhrzeit Anreise und Uhrzeit Abreise mindestens 9 Stunden beträgt (z. B. Beginn Anreisetag 10:00 Uhr, Ende Abreisetag 19:00 Uhr = 9 Stunden).

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn diese Zeitdifferenz weniger als 9 Stunden beträgt (z.B. Beginn Anreisetag 11:00 Uhr, Ende Abreisetag 17:00 Uhr = 6 Stunden).

⇒ Die Meldung der geplanten Teilnehmer*innen basiert auf Vertrauensbasis und hat der realistisch geplanten Gruppengröße zu entsprechen.

6. Verfahren Antragstellung:

- Die Anträge sind auf dem Formular „Antrag Freizeitmaßnahme“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung,
 - b) ein zeitlicher Programmablauf,
 - c) eine Teilnehmer/-innen- (mit Alter und Wohnortangabe) und Betreuer/-innenliste (siehe „Teilnehmer- u. Betreuerliste Freizeitmaßnahme“ im Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de),
 - d) ggf. Kopien der Juleica-Karten (Gültigkeitsdaten beachten!),
 - e) **die Stornorechnungen sind dem Antrag in Kopie beizulegen**
- Die Anträge sind 8 Wochen nach **geplanter** Durchführung der Maßnahme beim Stadtjugendring Kaufbeuren einzureichen. Bei Nachfragen oder unvollständigen Unterlagen wird diese Frist einmalig um vier Wochen verlängert.

Die Übernahme der Storno- und Ausfallgebühren gilt entsprechend für den Bereich

- ***Förderung der Jugendbildung***
- ***Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen***
- ***Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung***

Zusätzlich gilt:

Erweiterung der Bereiche:

Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt (Jahresthema des SJR Kaufbeuren)

um inhaltliche Projektschwerpunkte um das Thema „Corona“

- dies können insbesondere Projekte im Bereich Nachbarschaftshilfe
- digitale Gruppenstunden
- etc. sein

Details der Antragstellung sind den allgemein gültigen Förderrichtlinien des SJR Kaufbeuren zu entnehmen.

und

Förderung von Geräten und Materialien

1. Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten, auch **und insbesondere dann, wenn ein direkter Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen nicht möglich ist.**

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten, Materialien und Lizenzen für die multimediale Jugendarbeit. Folgende Geräte und Materialien können unter anderem gefördert werden:

- Lizenzen und
- Geräte für die Durchführung von Videokonferenzen
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring Kaufbeuren zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und deren Ortsgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden (Ausnahme: geförderte Mietkosten).

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Anschaffungskosten
- Mietkosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Zuschuss-Höchstbetrages von 500 € (d. h. Einkaufs-Gesamtkosten von maximal 1666,67 €) pro Zuwendungsempfänger gem. Ziff. 3. bei einem Mindestbetrag von 100,00 € Einkaufs-Gesamtkosten.

6. Verfahren Antragstellung

Der Antrag ist auf dem Formular „Antrag Geräte und Materialien“ (siehe Anhang bzw. Download auf www.sjrkf.de) einzureichen.

Es können mehrere Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden, wobei die einzelnen (Teil-)Anträge den Mindestbetrag von 100,00 € Einkaufs-Gesamtkosten erfüllen müssen. Die Anträge sind mit Antragsformular bis spätestens zum 30.11. für das laufende Haushaltsjahr über die Jugendleitung des Antragstellers beim Stadtjugendring Kaufbeuren einzureichen. (Teil-) Anträge werden für sich bearbeitet und beschieden, ggf. der (Teil-)Zuschuss bewilligt und ausgezahlt. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen. Die Ausgaben dürfen nicht über den 01.12. des Vorjahres zurück liegen (Datum des Kauf- bzw. Rechnungsbeleges). Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis.

Bewilligung

Der Stadtjugendring Kaufbeuren bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr **nicht erst zum Jahresende sondern nach Einreichung des Antrags.**

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.